

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 07.11.2022

Drucksache Nr. 138/2022 öffentlich

## **Tarif- und Verbundreform; Satzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald- Baar-Heuberg**

**Anlagen:** - 2 -  
**Gäste:** keine

---

### **Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hatte in seiner Sitzung am 11.07.2022 (DS-Nr. 089/2022/1) die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit den Landkreisen Rottweil und Tuttlingen sowie dem Land Baden-Württemberg einen abgestimmten Vorschlag über die künftige Verbundorganisation des gemeinsamen Tarifverbundes zu erarbeiten. Nach Prüfung verschiedener Optionen sind die Verwaltungen gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass weiterhin eine Organisation unter dem Dach des bestehenden Zweckverbandes sinnvoll ist. Zur Beteiligung des Landes wird dessen Mitgliedschaft mit einem Stimmanteil von 25 % vorgeschlagen. Die Verwaltungen haben mit Unterstützung einer Rechtsanwaltskanzlei eine Satzung für den künftigen Zweckverband entworfen (Anlage 1) und diesen durch die aus Vertretern der drei Kreistage bestehenden ÖPNV-Kommission am 19.10.2022 beraten lassen (siehe Anlage 2).

Der Satzungsentwurf enthält folgende wesentlichen Eckpunkte:

#### 1. Mitglieder und Stimmrechte

Das Land Baden-Württemberg wird neben den drei Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen Mitglied des Zweckverbandes und erhält in der Verbandsversammlung gleichberechtigtes Stimmrecht. Das Land beteiligt sich zu einem Viertel an der Finanzierung der Geschäftsstelle, wird jedoch voraussichtlich die bestehende Verbundförderung hierfür in Anrechnung bringen. Land und Landkreise stehen noch in Verhandlungen, bis zu welcher Höhe die Anrechnung erfolgen soll. Das Land wird sich nicht an den Kosten der Kundenzentren beteiligen, da es die DB Reisezentren in der Region über den Verkehrsvertrag mit der Deutschen Bahn AG finanziert.

Die bereits bislang vom Zweckverband Ringzug im Auftrag der drei Landkreise

wahrgenommene Aufgabe der Weiterentwicklung des Ringzuges 2.0 wird wie bislang durch die Kreishaushalte abgedeckt.

## 2. Künftige Gremienstruktur

Hauptorgan des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Diese entscheidet über die wesentlichen Themen wie Bestellung der Geschäftsführung, Verabschiedung der Wirtschaftsplanung und den Jahresabschluss sowie über strategisch relevante Themen und Projekte in den Feldern Tarif, Vertrieb und Kundenbetreuung. Mitglieder der Verbandsversammlung sind die drei Landräte sowie je 11 von den Kreistagen gewählte Kreistagsmitglieder. Das Land wird zwei Vertreter entsenden. Da jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung seine Stimme nur einheitlich abgeben kann, hat die unterschiedliche Sitzverteilung zwischen den Landkreisen und dem Land keine Auswirkung auf Abstimmungsergebnisse. Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit getroffen. Lediglich für ausgewählte Fragestellungen ist Einstimmigkeit vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 Satzungsentwurf).

Weiteres Organ des Zweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Dieser besteht ausschließlich aus Vertretern der Landkreise und ist für kommunale Themenstellungen, insbesondere das Infrastrukturprojekt Ringzug 2.0, zuständig. Stimmberechtigt sind die kommunalen Vertreter der Zweckverbandsversammlung. Beim Verwaltungsrat gilt die einheitliche Stimmabgabe pro Mitglied nicht.

Drittes Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsitzende. Dieser wird von der Verbandsversammlung gewählt und ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes (§ 9 Satzungsentwurf). Weiter sieht die Satzung die Bestellung eines oder mehrerer Verbandsgeschäftsführer sowie die Einrichtung eines Beirats vor. Der Beirat soll Tarif, Vertrieb, Kundenbetreuungsthemen sowie Einnahmeaufteilung beraten und Empfehlungen an die Verbandsversammlung abgeben. Er besteht aus Vertretern der Verkehrsunternehmen, den Fachämtern, den Großen Kreisstädten sowie Vertretern des Gemeindetags der jeweiligen Landkreise.

Beratende Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen können jederzeit eingerichtet werden. Vorgesehen ist die Einrichtung eines Fahrgastbeirates.

Die Satzung muss durch die Zweckverbandsversammlung in ihrer aktuellen Zusammensetzung (die drei Landräte) beschlossen werden. Anschließend bedarf sie neben der Veröffentlichung auch einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## 3. Weitere Aufgaben

Die Erweiterung der Aufgaben im Zweckverband und die damit einhergehende personelle Vergrößerung der Verbandsversammlung sowie die Einrichtung des neuen Organs „Verwaltungsrat“ erfordern über die neuen Regelungen in der Satzung hinaus eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat. Darin werden insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitglieder

der beiden Organe sowie Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen geregelt. Eine entsprechende Geschäftsordnung ist noch zu erstellen.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig (vgl. § 5 Abs. 5 Satzungsentwurf). Das Amt des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ist mit einem zeitlichen Aufwand und Verantwortung verbunden. Insofern ist eine angemessene finanzielle Entschädigung üblich. Zur Regelung einer finanziellen Entschädigung benötigt der Zweckverband eine entsprechende Satzung.

Die Aufwandsentschädigungen sollen sich an anderen Entschädigungssatzungen in der Region orientieren. Für die Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und des Verwaltungsrats wird ein Durchschnittssatz von pauschal 75 € je Sitzung (Sitzungsgeld) vorgeschlagen. Der Zweckverbandsvorsitzende soll eine Aufwandsentschädigung von mtl. 300 € erhalten und die stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden 150 € pro Monat.

Die ÖPNV-Kommission hat in ihrer Sitzung am 19.10.2022 den Kreistagen einstimmig empfohlen,

1. das Land Baden-Württemberg als Verbandsmitglied in den Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg aufzunehmen,
2. der neuen Gremienstruktur und der Satzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg zuzustimmen und die Verwaltung zu ermächtigen, redaktionelle Änderungen im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen,
3. den Entschädigungssätzen für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg zuzustimmen und die Verwaltungen zu beauftragen, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten sowie
4. die Verwaltungen zu beauftragen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Tarifverbund wie geplant am 1. Januar 2023 starten kann.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf ist es gelungen, eine für alle Seiten akzeptable Organisationsstruktur des künftigen Zweckverbandes zu gestalten. Durch die Einrichtung des Verwaltungsrates konnte sichergestellt werden, dass die Landkreise für originär kommunale Themen ein eigenes Gremium haben.

Weiterhin sind einige Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen und dem Land offen. Es ist jedoch gelungen, alle satzungsrelevanten Themen zu einen. Somit besteht die Chance, dass die notwendigen formalen Voraussetzungen für das

Inkrafttreten der Satzung, insbesondere die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, noch vor Jahresende erfüllt werden können. Dies ist elementar, um ab dem 01.01.2023 eine juristische Hülle für den Ticketverkauf und die Einnahmeaufteilung in allen drei Landkreisen zu haben.

Eventuell werden aufgrund der weiteren Gespräche mit dem Land oder aufgrund von Hinweisen der Rechtsaufsichtsbehörden noch Änderungen am Satzungstext nötig. Daher regt die Verwaltung an, dass der Kreistag den Landrat ermächtigt, solchen Anpassungen zustimmen zu dürfen, sofern diese keine materiell wesentlichen Veränderungen bedeuten.

### *Exkurs*

#### *Folgen des geplanten Klimatickets*

*Aufgrund der aktuellen Diskussion um ein Klimaticket und den Ankündigungen der Länder, dass wohl grundsätzlich eine Mitfinanzierungsbereitschaft für ein bundesweit im Nahverkehr gültiges 49 €-Ticket besteht, stellt sich die berechnete Frage nach den Auswirkungen auf unsere Tarifreform. Zunächst ist festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Details des geplanten Tickets noch offen sind, einschließlich des Einführungsdatums. Es wurden alle notwendigen Vorarbeiten geleistet, um die künftig geltenden Tickets des neuen Verbundes zu den festgelegten Preisen zu verkaufen. Möglicherweise werden jedoch einige Produkte aufgrund der Preisgestaltung nicht nachgefragt werden. Sobald die Ausgestaltung des Klimatickets sowie der Einführungszeitpunkt klar sind, wird sich der Zweckverband mit diesen auseinandersetzen und die eigenen Tarife entsprechend anpassen müssen. Nach aktuellem Diskussionsstand geht die Verwaltung davon aus, dass es für die Abo-Cards sowohl im Erwachsenenbereich als auch für den Ausbildungsverkehr sowie für Einzelfahrscheine weiterhin einen Markt geben wird. Darüber hinaus wird der Verbund auch weiterhin die Einnahmeaufteilung auch für die Einnahmen aus dem Klimaticket vornehmen müssen. Insofern wird es möglicherweise zu einer Aufgabenverschiebung, z. B. weniger Entscheidungsmöglichkeiten beim Tarif innerhalb des Zweckverbandes kommen.*

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 den folgenden Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den „Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg“ zu.
2. Der Kreistag stimmt der neuen Gremienstruktur und der Satzung des „Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg“ zu.

3. Der Kreistag stimmt den Entschädigungssätzen für ehrenamtliche Tätigkeit des „Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg“ zu und beauftragt die Verwaltungen, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten.
4. Der Kreistag beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Verwaltungen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Tarifverbund wie geplant am 1. Januar 2023 starten kann.
5. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, der Satzung einschließlich im Weiteren eventuell noch notwendig werdenden materiell unwesentlichen Änderungen in der Verbandsversammlung zuzustimmen.